



**Landratsamt
Landkreis Leipzig**

**Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Neuordnung**

Flurbereinigung: Buchheim
Städte: Bad Lausick und Colditz
Aktenzeichen: 10163-846.134-290621

Ladung zur Vorstandswahl

Mit Beschluss vom 12. März 2024 wurde vom Landratsamt Landkreis Leipzig die Flurbereinigung Buchheim angeordnet.

Die mit der Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses entstandene Teilnehmergeinschaft benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmersammlung gewählt wird.

Die Teilnehmer, d.h. **alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet** oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit herzlich zur

Teilnehmersammlung

am: **Dienstag, dem 29. April 2025**
Beginn: **18.00 Uhr**
Ort: **Aula der „Werner-Seelenbinder-Oberschule“
Frohburger Straße 9
04651 Bad Lausick**

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens**
- 2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**
- 3. Allgemeine Aussprache**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig (LRA), Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung hat die Zahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf je vier festgesetzt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden vom LRA, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter beträgt somit acht.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich noch eine Vertretungsermächtigung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Stadtverwaltung oder eine andere Behörde gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist also nicht an Grundbesitz gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sind aufgerufen, bis zur Wahl ihre Bereitschaft beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Obere Flurbereinigungsbehörde, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder unter 03433 241 1502 mit allen Kontaktdaten zu erklären.

Borna, den 11. Februar 2025

Grobe
Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung